

# **Richtlinien**

## **für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger**

### **I. Gegenstand der Beihilfe**

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanal-, Wasser- und/oder Abfallgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag vom Gemeinderat eine Beihilfe für das 4. Vierteljahr eines Jahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

### **II. Anspruchsvoraussetzung**

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Einkommen die im § 1 der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Geldleistungen nicht übersteigt und deren Bedürftigkeit gegeben ist. Unter Geldleistungen sind sämtliche erzielte Einnahmen jeglicher Art zu verstehen.

### **III. Berechnung**

Die Beihilfe kann entsprechend der Höhe des Einkommens gestaffelt werden, bemißt sich nach der Höhe der im 4. Quartal vorgeschriebenen Gebühren und darf 50 % derselben nicht überschreiten.

#### **IV. Antragstellung**

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen (Grundeigentümer) schriftlich unter Verwendung des im Stadtamt aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr einzubringen.
3. Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.
4. Beihilfen werden nur ausbezahlt, wenn auf dem Abgabekonto des Antragstellers keine Zahlungsrückstände bestehen.

#### **V. Rechtsanspruch / Rückzahlung**

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in II. normierten Anspruchsvoraussetzung der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
3. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 6 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien treten am 1.1.2012 in Kraft.